

Fragebogen zur Eignungsprüfung

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Zulassung Angebote		
1.1	Eignungs- und Angebotsprüfung		
1.1.1	Unternehmensdaten		
I 1.1.1.1	Registergericht mit Sitz Bitte geben Sie für die Abfragen beim Wettbewerbsregister bzw. beim Gewerbezentralregister das Registergericht mit Sitz an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben für Zwecke der Auskunftsanforderung aus dem Wettbewerbsregister bzw. dem Gewerbezentralregister wegen möglicher Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB verwendet werden. Bei Aufträgen ab einem Wert von 30.000 Euro ist die Auskunftsanforderung vor Zuschlagserteilung zwingend vorgeschrieben (§ 6 WRegG, § 21 AEntG, § 19 MiLoG).		
I 1.1.1.2	Registernummer Bitte geben Sie für die Abfragen beim Wettbewerbsregister bzw. beim Gewerbezentralregister die Registernummer an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben für Zwecke der Auskunftsanforderung aus dem Wettbewerbsregister bzw. dem Gewerbezentralregister wegen möglicher Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB verwendet werden. Bei Aufträgen ab einem Wert von 30.000 Euro ist die Auskunftsanforderung vor Zuschlagserteilung zwingend vorgeschrieben (§ 6 WRegG, § 21 AEntG, § 19 MiLoG).		
I 1.1.1.3	Umsatzsteuer-ID Bitte geben Sie für die Abfragen beim		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Wettbewerbsregister bzw. beim Gewerbezentralregister die Umsatzsteuer-ID der bietenden Firma an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben für Zwecke der Auskunftsanforderung aus dem Wettbewerbsregister bzw. dem Gewerbezentralregister wegen möglicher Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB verwendet werden. Bei Aufträgen ab einem Wert von 30.000 Euro ist die Auskunftsanforderung vor Zuschlagserteilung zwingend vorgeschrieben (§ 6 WRegG, § 21 AEntG, § 19 MiLoG).		
I 1.1.1.4	Vertretungsberechtigte Personen Lag innerhalb der letzten zwei Jahre ein Verstoß gegen Vorschriften vor, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat und - mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder - einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder - einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist? Bitte beachten Sie: Anzugeben sind Verurteilungen aller gesetzlichen Vertreter*innen (jur. Person) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter*innen (Personengesellschaft, Einzelunternehmen) innerhalb der letzten zwei Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung. Die Auftraggeberin kann auch im Falle der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzliche Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern. Hierzu sind der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung innerhalb von 3 Werktagen die notwendigen Informationen zu übersenden.	☐ Ja ☐ Nein	
I 1.1.1.5	Börsennotierung Ist das Unternehmen an einer Börse registriert?	☐ Ja ☐ Nein	
I 1.1.1.6	Staatsangehörigkeit(en) des		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	wirtschaftlichen Eigentümers Sollte das Unternehmen an einer Börse registriert sein, tragen Sie bitte "Entfällt" ein. Wenn das Unternehmen NICHT an einer Börse registriert ist, geben Sie bitte die Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens an. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 3 Geldwäschegesetz (GwG).		
1.1.2	Eignungskriterien		
1.1.2.1	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 GWB i. V. m. § 45 VgV)		
F 1.1.2.1.1	Umsatzzahlen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres Wie hoch war der Jahresumsatz (netto) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Euro?		
F 1.1.2.1.2	Umsatzzahlen des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres Wie hoch war der Jahresumsatz (netto) des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Euro?		
F 1.1.2.1.3	Umsatzzahlen des vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres Wie hoch war der Jahresumsatz (netto) des vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Euro?		
1.1.2.2	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 2 Nr. 3 GWB i. V. m. § 46 VgV)		
1.1.2.2.1	Referenz 1		
F 1.1.2.2.1.1	Auftraggeber mit Anschrift Bitte benennen Sie den Auftraggeber (Endkunde) inklusive Anschrift einer		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	hinsichtlich Leistungsart und Rechnungswert vergleichbaren Leistung. Bitte beachten Sie: Gem. § 42 Abs. 1 VgV haben öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der festgelegten Eignungskriterien zu überprüfen. Gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV können als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters geeignete Referenzen verlangt werden. Die damit einhergehende Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO, Art. 4 Absatz 1 BayDSG gestattet. Leistungen für die Auftraggeberin können nur berücksichtigt werden, wenn diese (genau wie externe Referenzen) als eigene Referenz angegeben werden. Wenn Sie mehr Referenzen angeben wollen, laden Sie bitte ein entsprechendes Dokument hoch. Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erklärung (teilweise) unzutreffend sein könnte, werden zusätzlich zur Erklärung weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin eine vom jeweiligen Auftraggeber ausgestellte Bestätigung der Referenz vorzulegen.		
F 1.1.2.2.1.2	Auftragsgegenstand Bitte beschreiben Sie möglichst detailliert den Auftragsgegenstand der Referenz.		
F 1.1.2.2.1.3	Ansprechperson beim Auftraggeber Bitte geben Sie die Kontaktdaten der Ansprechperson des Referenzauftraggebers (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Überprüfung der Referenz an.		
F 1.1.2.2.1.4	Auftragswert Bitte geben Sie den Auftragswert (netto) der		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Referenz in Euro an.		
F 1.1.2.2.1.5	Auftragszeitraum Bitte geben Sie den Leistungszeitpunkt bzw. den Leistungszeitraum der Referenz an. Bitte beachten Sie: Referenzen werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht älter als drei Jahre sind und die Leistung bereits vollständig abgeschlossen wurde oder bei einer Vertragslaufzeit von über einem Jahr, mindestens ein Leistungszeitraum von einem Jahr bereits abgeschlossen wurde. Maßgeblich ist das Ende der Angebotsfrist.		
1.1.2.2.2	Referenz 2		
F 1.1.2.2.2.1	Auftraggeber mit Anschrift Bitte benennen Sie den Auftraggeber (Endkunde) inklusive Anschrift einer hinsichtlich Leistungsart und Rechnungswert vergleichbaren Leistung. Bitte beachten Sie: Gem. § 42 Abs. 1 VgV haben öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der festgelegten Eignungskriterien zu überprüfen. Gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV können als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters geeignete Referenzen verlangt werden. Die damit einhergehende Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO, Art. 4 Absatz 1 BayDSG gestattet. Leistungen für die Auftraggeberin können nur berücksichtigt werden, wenn diese (genau wie externe Referenzen) als eigene Referenz angegeben werden. Wenn Sie mehr Referenzen angeben wollen, laden Sie bitte ein entsprechendes Dokument hoch.		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erklärung (teilweise) unzutreffend sein könnte, werden zusätzlich zur Erklärung weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin eine vom jeweiligen Auftraggeber ausgestellte Bestätigung der Referenz vorzulegen.		
F 1.1.2.2.2.2	Auftragsgegenstand Bitte beschreiben Sie möglichst detailliert den Auftragsgegenstand der Referenz.		
F 1.1.2.2.2.3	Ansprechperson beim Auftraggeber Bitte geben Sie die Kontaktdaten der Ansprechperson des Referenzauftraggebers (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Überprüfung der Referenz an.		
F 1.1.2.2.2.4	Auftragswert Bitte geben Sie den Auftragswert (netto) der Referenz in Euro an.		
F 1.1.2.2.2.5	Auftragszeitraum Bitte geben Sie den Leistungszeitpunkt bzw. den Leistungszeitraum der Referenz an. Bitte beachten Sie: Referenzen werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht älter als drei Jahre sind und die Leistung bereits vollständig abgeschlossen wurde oder bei einer Vertragslaufzeit von über einem Jahr, mindestens ein Leistungszeitraum von einem Jahr bereits abgeschlossen wurde. Maßgeblich ist das Ende der Angebotsfrist.		
1.1.2.2.3	Referenz 3		
F	Auftraggeber mit Anschrift		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1.1.2.2.3.1	Bitte benennen Sie den Auftraggeber (Endkunde) inklusive Anschrift einer hinsichtlich Leistungsart und Rechnungswert vergleichbaren Leistung. Bitte beachten Sie: Gem. § 42 Abs. 1 VgV haben öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der festgelegten Eignungskriterien zu überprüfen. Gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV können als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters geeignete Referenzen verlangt werden. Die damit einhergehende Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO, Art. 4 Absatz 1 BayDSG gestattet. Leistungen für die Auftraggeberin können nur berücksichtigt werden, wenn diese (genau wie externe Referenzen) als eigene Referenz angegeben werden. Wenn Sie mehr Referenzen angeben wollen, laden Sie bitte ein entsprechendes Dokument hoch. Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erklärung (teilweise) unzutreffend sein könnte, werden zusätzlich zur Erklärung weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin eine vom jeweiligen Auftraggeber ausgestellte Bestätigung der Referenz vorzulegen.		
F 1.1.2.2.3.2	Auftragsgegenstand Bitte beschreiben Sie möglichst detailliert den Auftragsgegenstand der Referenz.		
F 1.1.2.2.3.3	Ansprechperson beim Auftraggeber Bitte geben Sie die Kontaktdaten der Ansprechperson des Referenzauftraggebers (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Überprüfung der Referenz an.		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
F 1.1.2.2.3.4	Auftragswert Bitte geben Sie den Auftragswert (netto) der Referenz in Euro an.		
F 1.1.2.2.3.5	Auftragszeitraum Bitte geben Sie den Leistungszeitpunkt bzw. den Leistungszeitraum der Referenz an. Bitte beachten Sie: Referenzen werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht älter als drei Jahre sind und die Leistung bereits vollständig abgeschlossen wurde oder bei einer Vertragslaufzeit von über einem Jahr, mindestens ein Leistungszeitraum von einem Jahr bereits abgeschlossen wurde. Maßgeblich ist das Ende der Angebotsfrist.		
1.1.3	Ausschlussgründe		
1.1.3.1	Zwingende Ausschlussgründe (§ 123 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
Z 1.1.3.1.1	Verstoß gegen zwingende Ausschlussgründe (§ 123 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium) Lag innerhalb der letzten 5 Jahre ein zwingender Ausschlussgrund gem. 123 GWB vor? Bitte beachten Sie: Anzugeben sind nur Verurteilungen innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter eine gesonderte Anlage mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (bspw. Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB). Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erklärung (teilweise) unzutreffend sein könnte, werden zusätzlich zur Erklärung weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin folgende Unterlagen vorzulegen: - Einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers/ Bieters. - Eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers/ Bieters ausgestellte Bescheinigung (bspw. Finanzamt, Sozialversicherungsträger etc.).		
Z 1.1.3.1.2	Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.3	Terrorismusfinanzierung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.4	Geldwäsche sowie Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.5	Betrug (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.6	Subventionsbetrug (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.7	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.8	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.9	Vorteilsgewährung und Bestechung (§ 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.10	Bestechung ausländischer		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Abgeordneter (§ 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.11	Menschenhandel oder Förderung des Menschenhandels (§ 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
Z 1.1.3.1.12	Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 123 Abs. 4 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) (Ist Ausschlusskriterium)		
1.1.3.2	Fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.1	Verstoß gegen fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV) Lag innerhalb der letzten 3 Jahre ein fakultativer Ausschlussgrund gem. 124 GWB vor? Bitte beachten Sie: Anzugeben sind nur Ereignisse innerhalb der letzten 3 Jahre. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können (Umstände, Zeitpunkt und Schwere des Verstoßes, Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB etc.).	☐ Ja ☐ Nein	
F 1.1.3.2.2	Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.3	Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverfahren, Liquidation (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.4	Schwere Verfehlung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.5	Vereinbarungen mit anderen Unternehmen (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.6	Interessenkonflikt (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.7	Wettbewerbsverzerrung (§ 124 Abs. 1 Nr.		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	6 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.8	Mangelhafte Erfüllung (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.9	Schwerwiegende Täuschung, Zurückhaltung von Auskünften, Nichtübermittlung erforderlicher Nachweise (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
F 1.1.3.2.10	Beeinflussung Entscheidungsfindung, vertrauliche sowie irreführende Informationen (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)		
1.1.3.3	Bezug zu Russland (Verordnung (EU) 2022/576)		
Z 1.1.3.3.1	Unmittelbarer Bezug zu Russland (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein unmittelbarer Bezug zu Russland als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Person oder Unternehmen? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber,	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.		
Z 1.1.3.3.2	Mittelbarer Bezug zu Russland durch Eignungsverleiher (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung Kapazitäten von in den Buchstaben a bis c genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch genommen werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	besteht, die Leistungen keines Eignungsverleihers aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		
Z 1.1.3.3.3	Mittelbarer Bezug zu Russland durch Unterauftragnehmer (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung in den Buchstaben a bis c genannte Personen oder Unternehmen als Unterauftragnehmer beauftragt werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Unterauftragnehmers aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		
Z 1.1.3.3.4	Mittelbarer Bezug zu Russland durch Lieferanten (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung in den Buchstaben a bis c genannte Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragt werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies	☐ Ja ☐ Nein	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Lieferanten aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		